

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

168 (19.7.1877)

Deutschland.

Berlin, 16. Juli. Die vielbesprochene Angelegenheit des Privatdocenten Dr. Dühring, welchem durch Beschluß des Unterrichtsministers die venia legendi entzogen wurde, ist durch socialdemokratische und studentische Agitation zu einer Art Sensationsaffaire aufgebauscht worden.

Die philosophische Fakultät der hiesigen königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hat auf Grund des § 52 ihrer Statuten, lautend:

... Die Fakultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Unfähigkeiten durch den Delict Verwarnung oder Verweis zu ertheilen und bei wiederholten oder größeren Verlässen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

bei mir beantragt, die Ihnen bereits im Jahre 1875 angebotene Maßregel einzutreten zu lassen und Ihnen die Erlaubnis, an der hiesigen Universität Vorlesungen zu halten, zu entziehen.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage sehe ich mich genöthigt, dem Antrage der Fakultät stattzugeben.

Im Jahre 1875 habe ich mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falls, welcher damals ein disciplinarisches Einschreiten gegen Sie veranlaßte, von Ihrer Remotion abgesehen und mich mit dem Antrage an die philosophische Fakultät begnügt, Ihnen wegen des groben Verstoßes, welchen Sie sich durch den gefügigen und beleidigenden Charakter Ihrer Polemik gegen einen Professor der hiesigen Universität in Ihrer kritischen Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, noch mehr aber durch eine Erklärung in der Berliner 'Vorfassung' vom 15. Dezember 1874 hatten zu Schulden kommen lassen, durch den Delict einen strengen Verweis unter Androhung un-nachlässiger Remotion im Wiederholungsfall zu ertheilen.

Nach dem von Ihnen unterzeichneten Protokoll vom 23. März 1876 hat der damalige Delict der philosophischen Fakultät Ihnen diesen Verweis unter Herabsetzung der oben bezeichneten Gründe ertheilt, dabei die Erwartung ausgesprochen, daß Sie fortan Ihr Talent ungetheilt dem Dienste der Wissenschaft und des akademischen Lehrberufes widmen würden, statt es zur Verunglimpfung Ihrer Kollegen und der Anstalt, an der Sie wirken, zu mißbrauchen, und zugleich Ihnen erklärt, daß jedes fernere Vorkommen ähnlicher Unhöflichkeiten Ihre un-nachlässige Remotion zur Folge haben werde.

Su der mir jetzt von der Fakultät vorgelegten Schrift:

'Kritische Geschichte der allgemeinen Prinzipien der Mechanik', 2. Auflage. Leipzig 1877.

finden sich als Zuthaten der neuen Auflage schmähende Aeußerungen gegen die Vertreter der Mathematik an der hiesigen Universität, welche gerade auch auf die gegenwärtigen Professoren des Faches bezogen werden müssen, und gegen Professor Dr. Helmholz. Eine Stelle soll gar, wie zum Ueberflus durch Ihre Vertheidigungsschrift bestätigt wird, gegen Prof. Helmholz, in dessen Publikationen die offenste und unumwandelte Anerkennung der Verdienste des Dr. Robert Mayer wiederholt ausgesprochen ist, den schweren Verdacht erregen, daß er sich dieselben anzu eignen verlust habe.

In der zweiten, mir von der Fakultät vorgelegten Schrift:

'Der Weg zur höheren Berufsbildung der Frauen und die Lehrweise der Universitäten', Leipzig 1877.

haben Sie sich nicht mehr darauf beschränkt, einzelne Personen zu beleidigen, sondern Sie bemüht, die deutschen Universitäten überhaupt vor der Öffentlichkeit in den Schmutz zu ziehen. Die Aeußerungen, welche sich in dieser Schrift finden, tragen einen solchen Charakter, daß ich es unentlassen darf, neben Ihnen auf jene Schmähungen einzelner Mitglieder der hiesigen Universität spezieller einzugehen.

Der fünfte Abschnitt dieser Schrift ist ganz der verächtlichsten Kritik der Universitäten und der Universitätslehrer gewidmet, und zwar der Privatdocenten nicht weniger als der Professoren. Sie behaupten allerdings in Ihrer Vertheidigungsschrift, auf Erfahrungen zu haben und in dem Nachweise der Schäden des Universitätswesens, noch immer zurückhaltend, verfahren zu sein. Ich kann auch dem gegenüber hier damit begnügen, die nachstehenden Stellen wörtlich anzuführen:

S. 37 ff. Das Prüfungsamt und seine Wirkung können auch an den heutigen deutschen Universitäten zur Genüge in Augenschein genommen werden. Die ausschließende Körperschaft looptirt nach persönlichem Belieben, denn die Staatsgenehmigung ist fast nur formell. Ein Fachprofessor entscheidet darüber, wen er zum Kollegen haben will, und fleht sich natürlich nach einem möglichst gefälligen und schonen Konkurrenten oder vielmehr Nichtkonkurrenten um. Wo er sich nicht geradezu Nullitäten besorgen kann, weil seine Fachkollegen auf andern Universitäten mit ihm im wettstreitlichen Cartell stehen und auch ihre Rente untergebracht sehen wollen, arrangirt man sich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und theilt innerhalb der Kameraderie das Monopol nach jedesmaliger Konvention. Ausnahmeweise greift allerdings auch die Bureaucratie ein, und da ihr Regierenswerde an sich selbst so schimmern wie der künstliche und überdies weniger unmittelbar in die gelehrte Epäre hineinverzwiegt ist, so geschieht es auch wohl, daß ein einflussreicher Fachprofessor gute Mienen zu dem für ihn bösen Spiel machen und sich die Hintanziehung einer hohen Größe als nachtheiliger Konkurrenten oder vielmehr Hauptkonkurrenten gefallen lassen muß. Selten wird es aber geschehen, daß derartige Größen und Hauptprofessoren selbst nicht in der Lage wären, jeder an seiner Universität möglichst allein zu hören und so in den Hauptpunkten in gehöriger Distanz von einander ihre gelehrten Zwangs- und Baupunkte über das Studentenpublikum auszusprechen.

Das Ansehen sei noch besonders daran erinnert, daß die bei uns von den Studenten bezahlten Vorlesungsgelder eine ansehnliche Privateinnahme der einzelnen Professoren bilden und daß diese letzteren daher eine sehr starke ökonomische Ursache haben, die formell freie Auswahl ihrer Vorlesungen Seitens der Studirenden nie einer mißliebigen, wenn auch noch so beschränkten Konkurrenz anheimfallen zu lassen, so daß ein volles oder aber nach stillschweigendem Einverständnis und kollegialischer Anstandsforderung getheiltes Monopol das Ideal der Ausbeutung des gelehrten Handwerks bildet.

Der Professorenstand ist eine Art Kaste, die sich vornehmlich durch Inzucht fortpflanzt. Schwiegervater und Schwiegermutter stehen innerhalb derselben Fakultät und fungiren innerhalb derselben als Kommissoren, als Examinatoren. In die Professuren heirathet man sich ein, wie früher in die Handwerkerzünfte. Ich brauche hier allerdings noch nicht so 'scharf und schneidig' zu werden, den von mir angelegten persönlichen Katalog dieser Art zu veröffentlichen; auch außerhalb der Universitäten weiß man ja in vielen Kreisen bereits hinlänglich, daß die Betreter dadrinnen eine ganz bedeutende Rolle spielen und daß wissenschaftliche Verdienste nicht etwa bloß die gleichgiltige Nebensache, sondern wo sie nicht mit der persönlichen Patronage zusammenstreffen, ein Hinderniß des Fortkommens und ein Grund der Zerrhaltung oder gar Achtung sind. Aber die Art, wie dieses nepotische System, welches da, wo es einmal über die Bluts- oder Gildenverwandtschaft hinausreicht, auf persönlicher Affinität beruht, mehr und mehr fortpflanzt, auf den Nachwuchs einwirkt, muß hier doch in Erinnerung gebracht werden. Ein Kandidat des Docententums sieht sich zunächst danach um, wo er durch Unterthänigkeit und in Aussichtstellung guter Dienste die spezielle Patronage eines Fachprofessors erwerben und sich so dessen Stimme für die Zulassung und für künftige Verödörderung gewinnen möge. Die Gewinststellen beginnen diese persönlichen Manipulationen schon während der Studienjahre, zumal wenn sie unmittelbar aus der Kaste selbst stammen oder wenigstens ihren Künften näher getreten und von erfahrenen Routiniers schon einigermaßen eingeweiht sind. Die elendeste Schmeichelei ist das Pfaster, mit dem der Weg festgemacht wird, und die grüne Unreife mit ihrer Urtheilslosigkeit hilft ein wenig nach, wo sich sonst vielleicht gelegentlich doch das Gewissen regen und den beschränkten Kultus bei dem jedesmaligen Professorsuchen, der mit der Verlästerung oder wenigstens Verlängerung des Besten verbunden werden muß, als eine zu arge Schmach empfinden lassen würde. Indessen sind die univertären Neptisten mit ihrem Stellenjägerthum meist schon durch die umgebenden Lebensbedingungen hindrücken in ihrem Vorkarakter ausgeprägt, um mit einer möglichen Verschlagenheit auch hinreichende Erbarmlichkeit über wissenschaftliche Heuchelei zu verbinden und ihre servile Anpassungsrolle so abzuspielen, daß nicht bei ihnen eine moralische Gegenregung, wohl aber bei Anderen, diesem gesinnungslosen Treiben Fremdgelebten und nur von draußen Hineinblickenden, trotz der Entsetzung, um auch einmal kläffend zu reden, der Speichel rege gemacht wird.

Wenden wir uns von diesem ekelhaften Treiben der Personen zu dem sachlichen Boden, auf dem es sich ereignet. An gelehrtem Gemüth fehlt es dort natürlich nicht, und die Abfälle aus dem Mittelalter bilden die Hauptverzierung, durch welche sich univertäre Belehramkeit vor moderner und naturgemäß gefalteter Wissenschaft auszeichnet.

S. 47. Das Kramen in Citaten antiker Schriftsteller ist das Merkmal der falschen Autoritätsmanier und hat auf den Universitäten die Lehre der meisten Wissenschaften nicht nur mit Geschmackslosigkeit durchweht, sondern auch in der ganzen Haltung und Methode verborben. Alte Ausfertigungen und so zu sagen Bibeln, sowie überhaupt persönliche Meinungen und literarische Urkunden werden fälschlich als letzte Quellen oder als letzte Gegenstände des Wissens angesehen. Der stülpische Personalismus spielt dabei eine Hauptrolle und die Wortgelehrten haben nicht einmal in ihrem eigenen Gebiete eine Ahnung von freier und unmittelbarer Sachwissenschaft. Selbst Mathematik und Naturwissenschaft sind hievon angefaßt und zeigen die Spuren einer Ablenkung zum scholastischen Verfall, der allerdings auch zugleich auf die Wirkungen der Zukunftsfortschritt und der servilen Personenauswahl zu verdedren ist. Eine Universitätsvorlesung, die sich ein Semester hindurchschleppt, trägt meist das Gepräge jener Autoritätsmanier. Sie ist der späte Nachkömmling jenes mittelalterlichen Erlasses der Mäcker durch diltirendes Liebermitteln eines wohl zusammengepackten Professorscheßes. Sie benimmt sich heute noch so, als wenn es keinen Buchdruck gäbe, und als wenn die Weisheit der Rathgeberpräsidenten ein Geheimniß wäre, das nur im vertraulichen engeren Kreise offenbart würde. In Wahrheit bleiben aber die Hefte gewaltig hinter den Grundwerken der Wissenschaft zurück. Der gemeine Professor hält sich stets unterhalb des Niveaus seiner Wissenschaft; denn er laut nur wider, was ihm schon mannigfaltig vorgeleant und von seinem einsigen Hauptprofessor übergeben worden ist. Dieser selbst aber hat Mühe und Noth gehabt, etwas zusammenzubretzen, worin wenigstens die an der Oberfläche greifbaren Ansichten wirklicher Größen und Grundmerke der vorangehenden Generation oder des abgelaufenen Jahrhunderts registratormäßig angeführt wären. Er ist damit freilich auch meist in Rücksicht und in der Gegenwart verfaßt sein Urtheil ganz, denn es beruht auf demjenigen anderer Leute, die für ihn schon entschieden haben müssen. Das Verfahren eines auf dem Wege zur Docentur Begriffenen macht die Art kenntlich, wie die Vorlesungshäfte entstehen. So ein Kandidat pflegt, nachdem er die drei oder vier Jahre Studien hinter sich hat, noch ein paar Jahre auf verschiedenen Universitäten herumzuwandern. Dort sieht er zu, wo er etwas abgucken und in sein Stammbuch, welches er ein vorzulesen denkt, buchmäßig zusammentragen könne. Das Heft seines Hauptprofessors bildet den Rahmen, falls nicht irgend ein anderes Renomme tributpflichtig gemacht werden kann, wobei auch die nichtoffiziösen Vortragenden, die allerdings eine seltene Ausnahme bilden, mit der verstoßenen Anwesenheit solcher kandidirenden Freiberter heimgesucht werden. Uebrigens hält sich der Kandidat zu seinem Patron und verläugnet öffentlich Alles, was diesem und seiner Cliqua nicht genehm sein würde. Die gekennzeichnete Heftmache aber ist darum nothwen-

big, weil es dem angehenden Docententum noch weit mehr als seinen bejahrteren Protokollanten an der Fähigkeit fehlt, die Wissenschaft in freier Initiative selbständig zu formuliren oder doch wenigstens in Gemäßheit der letzten Grundwerke und aus den bedeutendsten unmittelbaren Quellen zu revidiren.

Die wissenschaftliche Freiheit, welche Sie mit Recht auch für den Privatdocenten in Anspruch nehmen und welche ich nicht geneigt sein würde, Ihnen zu verkommen, hat mit derartigen Aeußerungen nichts zu thun. In ihrem Inhalt alles Maß übersteigend, verathen sie in ihrer Form nicht sowohl den ersten Wunsch, durch Aufdeckung angeblich bestehender Mißstände des Universitätslebens dessen Hebung zu fördern, als vielmehr die Absicht, die Universitäten als Sitze der Korruption und Verkommenheit der allgemeinen Berachtung preiszugeben.

Das Vertrauen, welches, wie das Lehramt des angeestellten Professors, so auch die dem Privatdocenten gewährte Erlaubnis an der Universität zu lehren erfordert, kann einem Manne nicht ferner geschenkt werden, welcher sich öffentlich in solcher Weise über die Gesamtheit Derer ausspricht, mit welchen er zusammenzuwirken haben würde.

Aus diesen Gründen entziehe ich Ihnen hiermit in Genehmigung des Antrags der hiesigen philosophischen Fakultät die Eigenschaft eines Privatdocenten bei derselben.

Von Empfang dieses Erlasses an haben Sie Ihre Lehrtätigkeit bei der hiesigen Universität einzustellen.

F. A. L.

Vermischte Nachrichten.

Darmstadt, 14. Juli. In der Nacht von Freitag auf Samstag wurde hier in der sog. alten Vorstadt eine ganze Diebsbande aufgefunden, welche in der letzten Zeit verschiedene freche Einbrüche unter Anwendung der subtilsten Kunstgriffe verübt hatte. Es wurde eine Masse gestohlener Gegenstände erbeutet, so namentlich ein ganzer Silberschrank, dessen beträchtlichster Theil von dem vor etwa acht Tagen in der Neckarstraße in ganz räthselhafter Weise ausgeführten Diebstahl herrührte, der einer Witwe zwischen Tag und Dunkel ihr sämmtliches Silbergeräth im Werthe von 600 bis 700 M. entführte. Am meisten ist ein 14jähriger Junge gewirkt, dessen sich die Bande unter Androhung von Mißhandlungen und Entziehung der Nahrung mit großem Erfolge bediente, indem sie den Vorführigen durch die Fenster der Parterregeschosse einhoben und die Werthgegenstände holen ließen.

Eine fürchterliche Tragödie. In Balabon-Ödics in Ungarn hat dieser Tage eine ganze Familie ein größliches Ende gefunden. Der Knabe des Schankwirths Kohn trug am 4. d. M. in einem sogenannten 'Biertel' Spiritus in den Keller; der Kutscher ging ihm leuchtend voran; da glitt der Knabe aus, der Spiritus spritzte in die Höhe und fängt von der Kerze Feuer. Der Knabe, der für den mit Stroh gedeckten Keller fürchtet, eilt mit dem 'Biertel' in die gewohnte Küche; da ihm die Hände bereits verbrannt waren, warf er das Schüssel in die Küche hin, wo sofort die Kleider der Dienstmagd Feuer fingen. Auf das Hilferufen der Magd kam die Gattin Kohn's heraus, die nun ebenfalls von den Flammen ergriffen wurde und ebenso wie die Magd jämmerlich verbrannte. Auf das allgemeine Beherufen stürzten auch die Kinder heraus, welche sofort in den Flammen zu Grunde gingen. Und als ob des Unglücks noch nicht genug wäre, eilt schließlich der Kutscher mit einem Viertel Spiritus herbei, das er fälschlich für Wasser hielt, schüttet dasselbe in die Flammen, welche auch ihn ergreifen und den übrigen Leichen beigesellen. Als Kohn auf die Schreckenskunde aus dem Bode nach Hause eilte, hatte er keine Familie und keinen Diensthofen mehr.

Paris, 16. Juli. Adol. Laferrière, einer der populärsten französischen Schauspieler der älteren Schule und auch im Auslande durch zahlreiche Kunstkreise rühmlich bekannt, ist gestern nach kurzer Krankheit in Paris gestorben. Seine 'ewige Jugend' war, wie jene der Déjazet, in der Theaterwelt sprichwörtlich und wurde, als ob die Wahrheit nicht schon erkennlich genug wäre, noch überleben: man wollte wissen, daß er die Achtzig hinter sich hätte, während er, wie sich aus seinem jetzt an die Öffentlichkeit gelangten Geburtsattest ergibt, am 12. April 1806 das Licht der Welt erblickt und also 71 Jahre zurückgelegt hatte, noch immer ein recht respectables Alter für einen Künstler, der im vorigen Jahre den 'Panore Djot', die Rolle eines sechzehnjährigen Knaben, zur allgemeinen Zufriedenheit spielte und eben im Begriff war, im Odéon eine neue Serie von Vorstellungen des 'Joseph Balsamo' von Dumas zu veranstalten. Laferrière war eben der unvergängliche jugendliche Liebhaber und erinnerte darin, sowie durch sein vornehmeres Spiel und die edle Männlichkeit seiner Erscheinung und seines Organs an Emil Desjirent. Er war in einer achtbaren Familie zu Alençon geboren, mannte sich früh und zuerst als Sängler der Bühne zu und glänzte der Reihe nach auf den Brettern fast aller Pariser Schauspielhäuser, das Théâtre français nicht ausgenommen, wo er sich noch der Unterweisung des großen Talma erfreute. Sein Repertoire war ein sehr ausgedehntes und umfaßte beinahe alle Liebhaber- und Heldentollen der romantischen Schule mit Ausnahme Victor Hugo's selbst, in dessen Stücken er sich nicht mit Frédéric Lemaitre und Réinque zu messen wagte, also: 'Antony', 'Henri III.', 'Le Chevalier de Maison-rouge', 'Les Mémoires du Diable', 'Le Médecin des Enfants', 'Le Sommeur de Saint-Paul', Armand in der 'Cameliendame', 'Richard d'Arlington', dann wieder die Liebhaber in einigen Stücken von Ponsard wie 'Honneur et Argent' und 'La Bourse', endlich eine ganze Reihe melodramatischer Kontroversen. Laferrière hinterläßt eine einzige Tochter, welche erst 20 Jahre alt ist.

Man meldet ferner den heute in Paris erfolgten Tod des französischen, übrigens aus Belgien (Namar) gebürtigen Sprachforschers Honoré Chavée, Herausgeber der 'Revue de linguistique' und Verfassers zahlreicher philologischer Schriften, unter denen namentlich aufzuführen sind: 'Molse et les Lappues ou démonstration, par la linguistique, de la pluralité originelle des races humaines'; 'Français et Wallon, parallèle linguistique' und 'Les Langues et les Races'. Chavée, der in seiner Jugend dem geistlichen Stande angehört, hat ein Alter von 62 Jahren erreicht.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.

Handelsberichte.

New-York, 17. Juli. Die Zeichnungen auf die Aprozentigen Obligationen der Union betragen 68 Millionen Dollars. — In St. Louis ist eine finanzielle Krise ausgebrochen. Drei Sparkassen wurden geschlossen.

Berlin 17. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-August 235.50, per Sept.-Okt. 229.50. Roggen per Juli-August 153.—, per Sept.-Okt. 154.—. Rüböl loco 71.—, per Juli 70.50, per Sept.-Okt. 70.50. Spiritus loco 51.—, per Juli-August 50.90, per Aug.-Sept. 50.90. Hafer per Juli-August 142.50, per Sept.-Okt. 146.—. Schön.

Wien, 17. Juli. (Schlußbericht.) Weizen behauptet loco hiesiger 28.50, loco fremder 25.50, per Juli 25.50, per November 23.—. Roggen loco hiesiger 21.—, per Juli 15.50, per November 15.85. Hafer loco hiesiger 16.50, per Juli 15.70, per November 15.70. Rüböl loco 39.50, per Oktbr. 37.40.

Hamburg, 17. Juli. Schlußbericht. Weizen fester, per Juli-Aug. 243 G., per August-Sept. 238 G., per Sept.-Okt. 231 G. Roggen

per Juli-August 155 G., per Aug.-Sept. 155 G., per Sept.-Okt. 155 1/2 G.

Bremen, 17. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.65, per August 11.70, per September 11.95, per Oktbr. 12.15, per November-Dezember 12.45. Ruhig.

Mainz, 17. Juli. Weizen per Juli 25.20, per Nov. 23.30. Roggen per Juli 16.90, per Nov. 16.40. Hafer per Juli 15.80, per Nov. 15.70. Rüböl per Okt. 37.70.

Paris, 17. Juli. Rüböl per Juli 102.50 per August 100.30 per Septbr.-Dezbr. 103.70, per Januar-April 103.20. Spiritus per Juli 58.50, per Septbr.-Dezbr. 59.50. Zucker, weißer, disp., Nr. 3 per Juli 78.—, per August 76.20, per Oktbr.-Januar 69.75. Mehl, 8 Marken, per Juli 70.50, per August 71.20, per Septbr.-Oktbr. 71.50, per Septbr.-Dezbr. 71.50. Weizen per Juli 35.—, per August 34.20, per Septbr.-Oktbr. 33.70, per Septbr.-Dezbr. 33.70. Roggen per Juli 23.—, per August 22.50, per Septbr.-Oktbr. 22.70, per Septbr.-Dezbr. 22.50. Haasse.

Amsterdam, 17. Juli. Weizen höher, per Nov. 341, per März —. Roggen unner, per Oktbr 197, per März —. Rüböl loco —, per Herbst 42 1/2, per Mai 43. Raps loco —, per Herbst 429.

Antwerpen, 17. Juli. Petroleummarkt. Schlußbericht. Etammung: Ruhig. Raffinirtes, Type weiß dispon. 29 1/2 G., 29 1/2 G.,

Juli 29 1/2 G., 29 1/2 G., August — G., 29 1/2 G., Sept. 29 1/2 G., 29 1/2 G., Sept.-Dez. 30 G., 30 1/2 G.

London, 17. Juli. (11 Uhr.) Consoles 94 1/2, Lombarden —, Italiener 68 3/4, Türken —, 1878er Russen 77 1/2.

London, 17. Juli. (3 Uhr.) Consoles 94 1/2, fund. Amerik. 107 1/2. New-York, 16. Juli. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 13 1/2, do. in Philadelphia 13 1/2, Mehl 7.20, Mehl (old mixt) 59, rother Frühlingweizen 1.75, Kaffee, Rio good fair 19 1/2, Havana-Zucker 9 1/2, Getreidefrucht 4 1/2, Schmalz 9 1/2, Speck 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 400 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2200 B., do. nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juli	Baro- meter.	Thermo- meter in G.	Feuch- tigkeits- Proc.	Wind.	Dirnmet.	Bemerkung.
17. Mittg. 2 Uhr	747.4	+19.6	59	SW.	bedekt	stürmisch.
18. Mittg. 9 Uhr	747.2	-17.2	75	"	"	"
18. Mittg. 7 Uhr	749.9	-14.4	76	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Landungs Verfügungen.

D. 607. Nr. 11.592. Emmendingen. In Sachen L. S. Berger, Coliari & Cie. in Karlsruhe gegen den ehemaligen Eisenbahnbeamten G. Jauch von Nürnberg hat die klagende Firma dahier vorgetragen, daß der jetzt flüchtige Beklagte im Jahr 1876 gelieferte Kleidungsstücke noch einen Rest von 96 M. schulde und daß der Beklagte in einem — mit der Klage vorgelegten — Briefe vom 16. Juni 1877 diese Schuld anerkannt habe. Die klagende Firma beantragt: Sicherheitsarrest für genannte Forderung nebst 5% Zins vom Klageausstellungstage an auf die Dienststation des Beklagten bei Groß. Generaldirektion der Groß. Staats-Eisenbahnen zu verfügen.

2. Gerichtslundig ist der Beklagte flüchtig, weshalb der Wille des Klägers zufolge der beantragte Sicherheitsarrest gemäß § 605 Ziff. 3 P.D. verfügt wird.

3. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über das Arrestgesuch wird angeordnet auf Donnerstag den 26. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, wozu beide Theile geladen werden; der Arrestflüchtige mit der Auflage, den Arrest durch vollständige Beschleunigung seiner Ansprüche und des Rückens zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls der Arrest sofort wieder aufgehoben, der Arrestbelle mit der Anfordernng, sich darüber vernemen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigenfalls der Arrest für gerechtfertigt und fortwährend erklärt werden würde.

Emmendingen, den 11. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Buffon.

D. 625. Nr. 6277. Wolfach. (Wegdingler Zahlungsbegeh.) In Sachen der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg gegen den Ringsthaler Bergwerksverein (Ringsthal Mining Association), wegen Forderung von 2388 M. 57 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, herrührend aus Pachtvertrag vom Jahr 1847.

erzucht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschluß. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Kurafen des klagenden Theils für zugehoben erklärt würde.

Zugleich ergeht an den klagenden Theil die Anstige, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Wolfach, den 15. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

S. Kahlant.

D. 611. Nr. 11.833. Engen. Maria Berner Witwe von Nieheim, z. Bt. in Viehsingen, befehlt auf der Gemartung Erbringen

87 Ruthen Meien im vorderen Berg, neben Michael Jädle und Michael Auer's Erben.

Auf Antrag der Besizerin werden alle Dienigen, welche an der genannten Liegenschaft dingliche, leibensherrliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen zwei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zum neuen Erwerber oder Unterpfändiger verlorren glegen.

Engen, den 11. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Dr. Best. Egger

Santen.

D. 623. Nr. 29.951. Heidelberg. Gegen Anton Henu von Kirchheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtstufungssachen und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 8. August, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse

machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeranspruch ernennt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtererscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Wehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geliehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 18. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Heidelberg.

D. 626. Nr. 28.215. Heidelberg. Gegen Apollonia Reiffel Witwe, geb. Klar, von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtstufungssachen und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 5. September, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeranspruch ernennt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtererscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Wehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geliehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 9. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Kahl.

D. 633. Nr. 27.646. Karlsruhe. Nachdem gegen den Nachlass des seligen

Widewes Carl Hasner aus Mühlburg, zuletzt hier, durch diesseitiges Erkenntnis vom heutigen Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtstufungssachen und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 14. August d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranspruch ernennt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranspruches die Richtererscheinenden als der Wehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Stellungs-gewaltthäter zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Rotheweiler.

D. 624. Nr. 29.674. Heidelberg. Die Gant gegen

Schulmachers Josef Stumpf hier bet.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 9. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Vermeidungssachen.

D. 618. Nr. 6758. Karlsruhe. Die Ehefrau des Friedrich Wilhelm Weinspach, Christiana, geborene Boffert, in Bruchsal hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabfindung erhoben, zu deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung Tagfahrt auf

Dienstag den 11. September 1877, Vormittags 8 Uhr, im Saale der Zivilkammer dahier (Justizgebäude am Akademienplatz) anberaumt wird.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1877. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer I. Wielandt.

Dr. Ottendörfer.

D. 635. Nr. 4710. Karlsruhe. Die Ehefrau des Landwirthes Egidius Krey, Monika, geborene Schneider, von Mühlburg wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird den Gläubigern bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1877. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer I. Wielandt.

Dr. Ottendörfer.

D. 636. Nr. 4715. Karlsruhe. Die Ehefrau des Meisters Carl Meißner, Anna Maria, geb. Reumaler, von Forchheim wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird den Gläubigern bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1877. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer I. Wielandt.

Dr. Ottendörfer.

D. 636. Nr. 4715. Karlsruhe. Die Ehefrau des Meisters Carl Meißner, Anna Maria, geb. Reumaler, von Forchheim wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird den Gläubigern bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Dr. Kähler.

D. 608. Nr. 27.091. Karlsruhe. Da Hieronymus Kaffäter von Weierheim der diesseitigen Anfordernng vom 16. Juni 1876, Nr. 14.006, keine Folge leistet hat, so wird derselbe hiermit für verfallenen erklärt und dessen Vermögen seinen mündlich gelassen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Karlsruhe, den 11. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Entwändlungen.

D. 610. Nr. 9684. Stodach. Die Verheirathung der Renita Binder Witwe von Viehsingen bet.

Witwe Renita Binder von Steiflingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 16. v. M. im Sinne des R.R. 499 verheirathet und wurde unter dem heutigen Felix Streit von dort als deren Bestand ernennt.

Stodach, den 14. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Erbenverteilungen.

D. 615. Nr. 27.218. Karlsruhe. Die Witwe des Kanzleiraths a. D. Eduard Martini, Wilhelmine, geb. Kahl, von hier hat um Einsetzung in Besitz und Gewär des Nachlasses ihres Mannes getreten und wird diesem Gesuche entsprochen, falls nicht binnen 6 Wochen

Seitens anderer Erbberechtigten Einsprache dagegen erhoben wird.

Karlsruhe, den 12. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Rotheweiler.

D. 299. B. Nr. 6202. Eberbach. Die Verlassenschaft der Ehefrau des Weinschneiders Peter Hoffert II., Elisabetha, geb. Knecht, von Eberbach bet.

Beschluß. Peter Hoffert II., Weinschneider von Eberbach, hat um Einsetzung in Besitz und Gewär der Verlassenschaft seiner am 10. November 1876 verstorbenen Ehefrau, Elisabetha, geborene Knecht, nachgesucht.

Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht etwa näher Berechtigte innerhalb zweier Monate hier Einsprache erheben.

Eberbach, den 22. Juni 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Erbenverteilungen.

D. 602. Waldshut. Anton Pfeifer von Riefenbach, der schon vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, ist mit andern Erben zur Erbschaft seines am 12. November v. J. zu Schaffhausen verstorbenen Vaters Andreas Koginger von Riefenbach berufen.

Diesemselben wird bekannt gemacht, daß wenn er in

drei Monaten sich nicht dahier meldet, die Theilung genannten Nachlasses unter den übrigen Erben so stattfinden, wie wenn er den Erbschaft nicht überbet hätte.

Waldshut, den 4. Juli 1877. E. Ketterer, einw. Notar.

D. 601. Dffenburg. Thomas Fräsel von Goldschuer, in Amerika an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Verlassenschaft seines Vaters Joachim Fräsel von Goldschuer gesetzlich berufen und wird zur Vermögensabfindung und den Erbschaftsverhandlungen mit dem künftigen öffentlich vorgeladen, daß wenn er

binnen drei Monaten weber persönlich erscheint, nach sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbschaft nur denen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dffenburg, den 14. Juli 1877. Groß. Notar.

Handelsregister-Einträge.

D. 618. Karlsruhe. Unter D. 3. 186 des Handelsregisters — Firma „Gebr. Drehschuh“ dahier, — wurde der Ehevertrag des Gesellschafters Max Drehschuh mit Eugenie Haase aus New-York d. d. Karlsruhe, den 18. Juni 1877, eingetragen, wonach die Gütergemeinschaft auf den Einwirk von 300 M. Seitens jedes Gatten beschränkt ist.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Rotheweiler.

D. 614. Karlsruhe. Unter D. 3. 207 des Handelsregisters wurde das Geschäft der Firma „E. Schweizer & Cie.“ dahier eingetragen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Rotheweiler.

D. 616. Karlsruhe. Unter D. 3. 895 des Firmenregisters — Firma „Wilhelm Hoffman“ dahier, — wurde eingetragen, daß das Handelsgeschäft auf die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Hoffman, Elise, geb. Fichter, von hier übergegangen ist; dieselbe setzt das Geschäft unter unentgeltlicher Firma fort.

Die neue Inhaberin der Firma ist eingetragen unter D. 3. 417 des Firmenregisters.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Rotheweiler.

D. 612. Nr. 32.668. Pforzheim. Eingetragen wurde:

1. In das Firmenregister: 1. In D. 3. 191: Die Firma Disinger & Cie. hier ist als Einzelfirma erloschen.

2. In D. 3. 733 Firma: C. Bruner in Pforzheim. Inhaber: Wionterfabrikant Carl Bruner in Pforzheim.

heim. In D. 3. 733 Firma: C. Bruner in Pforzheim. Inhaber: Wionterfabrikant Carl Bruner in Pforzheim.

II. In das Gesellschaftsregister: 1. In D. 3. 428 Firma: Disinger & Cie. in Pforzheim. Die Gesellschafters sind: 1) Fabrikant Lorenz Disinger in Pforzheim, 2) Kaufmann Adolf Lorenz Disinger dahier. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1877 begonnen. Der Gesellschafters Adolf Lorenz Disinger ist mit Hermine Franziska, geb. Henne, von Tiefenbronn verheiratet. Ehevertrag d. d. Pforzheim, den 20. März 1877, wozu jeder Theil 200 M. in die Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen davon ausschließt.

5. In D. 3. 429 Firma: J. Schäfer & Cie. mit Hauptniederlassung in Kesselsbad und Zweigniederlassung in Pforzheim. Die Gesellschafters sind: 1) Fabrikant Johannes Schäfer in Kesselsbad, 2) Fabrikant Kaspar Carl Spahn in Pforzheim. Die Gesellschaft hat im Jahr 1872 begonnen.

6. In D. 3. 154: Die Gesellschaft Firma: Arland & Gruner hier ist aufgelöst.

7. In D. 3. 416 Firma: Kräger & Cie. dahier. Heinrich Kräger in Pforzheim ist in die Gesellschaft als Theilhaber eingetreten, jedoch ohne die Befugnisse derselbe zu vertreten.

8. In D. 3. 385 Firma: Herbst & Keller hier. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Pforzheim, den 14. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Doerner.

Strafrechtspflege. Landungen und Forderungen. D. 643. Nr. 7348. Eppingen. Herrselvst Andreas Junz von Zittingen ist angeklagt, ohne die erforderliche Erlaubnis nach Amerika ausgewandert zu sein. Tagfahrt zur Hauptverhandlung wird anberaumt auf

Freitag den 31. August d. J., Vorm. 8 Uhr.

Hierzu wird der Angeklagte mit dem Ansuchen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nach dem Ergebnis der Verhandlung das Urteil gefällt werden wird.

Eppingen, den 15. Juli 1877. Groß. bad. Amtsgericht.

Rugler.

Urtheilsverteilungen. D. 606. Nr. 3343. Waldshut. In Anklagesachen gegen Jakob Matt von Jungholz wegen Körperverletzung und Thätlichkeiten wurde durch Urteil vom heutigen der Angeklagte Jakob Matt von Jungholz der mehrfachen vorläufigen Körperverletzung nach § 228 a R. St. G. B., sowie der Verübung von Thätlichkeiten nach § 52 des Polizeistrafgesetzbuches für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit bekannt.

Waldshut, den 10. Juli 1877. Groß. bad. Kreisgericht. Strafammer-Abtheilung.

Jungmann. Weisenborn. D. 634. Nr. 3454. Karlsruhe. J. H. S. gegen Christof Feder von Böhringen, wegen unerlaubter Auswanderung.

Dies wird auf die geglogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Christof Feder von Böhringen wird wegen unerlaubter Auswanderung als Offizier des Penalstrafensandes mit Geldstrafe von fünf hundert (500) Mark, welche im Falle der Unbeibringung in sechs Wochen Haft verwandelt wird, bestraft und zu den Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzuges verurtheilt.

B. R. W. Dies wird dem Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es erkannt Karlsruhe, den 9. Juli 1877. Groß. Kreis- und Hofgericht. Strafammer.

Ram. Dr. Ottendörfer.